

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 2. Mai

2001

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Siebentes Kirchensteueränderungsgesetz) Vom 3. Februar 2001	90
II.	Bekanntmachungen	
	Satzung zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“ vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. 1996, S. 4) in der Fassung vom 03. Februar 1998 (GVOBl. S. 67) vom 05. Februar 2001	91
	Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. 1996 S. 4) i.d.F. vom 03. Februar 1998 (GVOBl. S. 67) vom 5. Februar 2001 (GVOBl. S. 91)	93
	Freigabe des EDV-Programms „WINBASys“	95
	Feststellung der Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2001	95
	Beschluß über den Haushalt des Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH) für das Rechnungsjahr 2001 vom 6. Februar 2001	96
	Kollekten im Jahr 2002	96
	Namensänderung	99
	Genehmigung und Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998	99
	Neufassung der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) in der Fassung vom 11. Dezember 2000	99
	Pfarrstellenerrichtung	102
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	102
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	103
IV.	Stellenausschreibungen	106
V.	Personalnachrichten	108
VI.	Beilage für den Gebrauch in der Sakristei Sonderdruck des Kollektenplanes 2002	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses (Siebentes Kirchensteueränderungsgesetz)

Vom 3. Februar 2001

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 23. September 2000 (GVOBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Bemessung der Kirchensteuer“
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist Bemessungsgrundlage diejenige Einkommen-(Lohn-)steuer, die sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2, ihm wird folgender Satz angefügt:
„In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.“
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3
2. In § 9 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.“

3. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14
Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes
der Bemessungsgrundlage nach § 6
in konfessionsverschiedenen Ehen

Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds einer anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (konfessionsverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für das evangelische Kirchenmitglied bemessen,

- a) wenn die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten gemeinsamen Bemessungsgrundlage beider Ehegatten;
- b) wenn nur ein Ehegatte lohnsteuerpflichtig ist, nach der Hälfte der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage dieses Ehegatten oder wenn beide Eheleute lohnsteuerpflichtig sind, nach der Hälfte der nach

§ 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage jedes Ehegatten;

- c) wenn die Eheleute getrennt zur Einkommensteuer veranlagt werden, nach der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds.“
4. In § 15 werden die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„§ 15
Kirchensteuer in Höhe eines Vomhundertsatzes
der Bemessungsgrundlage nach § 6
in glaubensverschiedenen Ehen

(1) Gehört der Ehemann oder die Ehefrau eines Kirchenmitglieds keiner anderen kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer im Falle der getrennten Veranlagung nach der nach § 6 Absatz 1 oder 2 ermittelten Bemessungsgrundlage des Kirchenmitglieds bemessen.

(2) Werden die Eheleute zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist die Kirchensteuer für das Kirchenmitglied

- a) nach dem Teil der nach § 6 Absatz 1 ermittelten gemeinsamen Einkommen-(Lohn-)steuer zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung der Grundtabelle auf die Anteile eines jeden Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte ergeben würden, aufgeteilt wird,

oder

- b) höchstens nach dem Teil des nach § 6 Absatz 2 ermittelten gemeinsamen zu versteuernden Einkommens zu bemessen, der auf das Kirchenmitglied entfällt, wenn das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Verhältnis der Anteile jedes Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Ist der Anteil eines Ehegatten am Gesamtbetrag der Einkünfte negativ, so ist dieser nicht zu berücksichtigen.

In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte maßgeblich, der sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.“

Artikel 2 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern (Kirchensteuerbeschuß) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257, 262), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Sechsten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 23. September 2000 (GVOBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie beträgt 9 v.H. der nach Maßgabe von § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung ermittelten Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch mindestens 7,20 DM jährlich und höchstens 3 v.H. des nach § 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten zu versteuernden Einkommens (Obergrenze).“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 4 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 6 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Der Mindestbetrag nach Absatz 1 darf nur erhoben werden, wenn aufgrund der nach § 6 Absatz 1 oder 2 der Kirchensteuerordnung ermittelten Bemessungsgrundlage Einkommensteuern festzusetzen oder Lohnsteuern zu erheben sind oder wären.“

e) Nach Absatz 3 wird als neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Liegt dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen V oder VI vor, ist nicht der Mindestbetrag, sondern die nach der Lohnsteuer bemessene Kirchensteuer einzubehalten.“

2. In § 2 wird der Satzteil „§ 6 Absatz 2 der Kirchensteuerordnung und“ gestrichen und die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Absatz 3 und 4“.

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 9 Absatz 2 Kirchensteuerordnung) in DM	jährliches Kirchgeld in DM
1	54.001 – 64.999	216
2	65.000 – 79.999	360
3	80.000 – 99.999	480
4	100.000 – 149.999	660
5	150.000 – 199.999	1.200
6	200.000 – 249.999	1.800
7	250.000 – 299.999	2.400
8	300.000 – 349.999	2.820
9	350.000 – 399.999	3.240
10	400.000 – und mehr	4.500”

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 3. Februar 2001 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. März 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az. 70002 – S I

*

Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 30. März 2001 – Az.: III 324 3421.11 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 3. Februar 2001 (7. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein genehmigt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 28. März 2001 – Az.: PA 4/955.95-19 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 3. Februar 2001 (7. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 4 Absatz 1 des Kirchensteuergesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigt.

Nordelbisches Kirchenamt
von Heyden

Az. 70002 – S I

Bekanntmachungen

**Satzung
zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen
„Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen,
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“
vom 12. Dezember 1995 (GVOBl. 1996, S 4)
in der Fassung vom 03. Februar 1998 (GVOBl. S. 67)
vom 05. Februar 2001**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der NEK“ folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 11

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dazu dient das Stiftungsvermögen; hierzu gehören auch die Anwartschaften aus den Rückdeckungsversicherungsverträgen.“

2. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Entsprechendes gilt für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll.“

In § 2 Abs. 2 wird als Satz 3 eingefügt:

„Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

„Bei den Abschlussberatungen sollen das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes und das vorsitzende Mitglied des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“

3. In § 3 Abs. 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Er unterliegt keinen Weisungen des Nordelbischen Kirchenamtes.“

§ 3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat insbesondere

1. die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen durchzuführen,
2. einen Wirtschaftsplan – ohne Ertragsprognose – aufzustellen,
3. eine Geschäftsordnung zu erlassen,
4. Grundsätze der Anlagepolitik festzulegen,
5. die Rückdeckungsversicherungsverträge im Auftrag der Kirchenleitung und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenleitung abzuschließen und die bestehenden Rückdeckungsversicherungsverträge zu verwalten.
6. der Aufsicht Vorschläge zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers /einer Wirtschaftsprüferin /einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu machen,
7. für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
8. in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsicht vorzulegen.“

4. § 5 Abs. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) bis zu sechs Personen, darunter einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied der EDG und einem Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes.“

In § 5 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es darf nicht Kollegiumsmitglied sein.“

§ 5 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

§ 5 Abs. 5 wird gestrichen (vgl. § 6).

§ 5 Abs. 6 wird Absatz 5.

5. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle mit Sitz im Nordelbischen Kirchenamt. Für eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle legt der Vorstand die Aufgaben in einer Dienstanweisung fest.“

6. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsgremien ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festsetzt. Die sonstigen personellen Auslagen werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts erstattet. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.“

7. Der bisherige § 8 wird § 8 Absatz 1.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu den Aufgaben des Anlageausschusses gehören die nach Maßgabe festgelegter Anlagegrundsätze vorzunehmenden Kapitalanlagedispositionen, die im einzelnen (z.B. Marktvergleich) zu dokumentieren sind, sowie die Steuerung und Überwachung der Wertpapier-Sondervermögen.“

8. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stiftung hat den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Bericht über die Entwicklung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite der Kapitalanlage (Lagebericht nach § 3 Abs. 3) innerhalb

der ersten vier Monate eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß ist in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (§§ 264 ff. HGB) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Mit entsprechender Beschlußfassung erteilt die Aufsicht den Prüfungsauftrag; hierbei kann dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Auftrag zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage in entsprechender Anwendung von § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) erteilt werden.

9. Nach § 10 a ist einzufügen:

„§ 10 b Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge

Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge sind im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche im entsprechenden Sachbuch bereitzustellen. Die Versicherungssummen einschließlich der Überschußanteile sind an die Stiftung abzuführen.“

10. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht führt ein Ausschuß, den die Kirchenleitung beruft. Er besteht aus:

- a) zwei Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) einem Mitglied des Hauptausschusses.

Die Mitglieder werden auf sechs Jahre berufen.“

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Aufsicht überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Aufsicht kann sich für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Aufsicht bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des zuständigen Mitglieds des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Aufsicht führt die Rechtsaufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.“

§ 2

(1) Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK in Kraft.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, den vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Wortlaut der Satzung neu bekanntzumachen, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Kiel, den 05. Februar 2001

Die Kirchenleitung

Kohlwage

Bischof und Vorsitzender

Az.: 3625 – VH I

**Bekanntmachung
der Neufassung der Satzung
der nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung
der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchen-
beamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutheri-
schen Kirche“
vom 12. Dezember 1995 (GVOBL. 1996 S. 4)
i.d.F. vom 03. Februar 1998 (GVOBL. S. 67)
vom 5. Februar 2001 (GVOBL. S.)**

Nach § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Satzung der nicht rechtsfähigen Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der seit dem 5. Februar 2001 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Kiel, den 01. März 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Prof. Dr. Blaschke

Az.: 3625 – VH I/SAV

*

**Neufassung der Satzung der nicht rechtsfähigen „Stiftung
zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchen-
beamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche“
Vom 5. Februar 2001**

§ 1
Name, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“. Sie ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung. Sitz der Stiftung ist Kiel.

(2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2
Zweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, die durch die Nordelbische Kirche (NEK) aufzubringenden Versorgungsleistungen ganz oder teilweise abzudecken. Dazu dient das Stiftungsvermö-

gen; hierzu gehören auch die Anwartschaften aus den Rückdeckungsversicherungsverträgen.

(2) Die Kirchenleitung legt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß die prozentuale Absicherung der Versorgungsverpflichtungen der NEK durch das Stiftungsvermögen nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Kirchenbeamten in der NEK“ vom 22. Januar 1983 (GVOBL. S. 96) fest. Entsprechendes gilt für die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Rückdeckungsversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen und ob die Höhe der Versicherungssummen der bestehenden Verträge verändert werden soll.

Hierüber ist der Stiftungsvorstand vorab anzuhören.

Bei den Abschlußberatungen sollen das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes und das vorsitzende Mitglied des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Alle drei Jahre soll durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Stand der Absicherung der Versorgungsverpflichtungen festgestellt werden.

(4) Es ist Aufgabe der Kirchenleitung, dieses Gutachten in Auftrag zu geben. Die Bedingungen für die Erstellung des Gutachtens werden im Benehmen mit dem Vorstand der Stiftung zur Altersversorgung und der Aufsicht festgelegt.

§ 3
Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung. Er unterliegt keinen Weisungen des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung nach außen; für ihn handelt das geschäftsführende Vorstandsmitglied nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und des Anlageausschusses. Gerichtlich wird die Stiftung durch das Nordelbische Kirchenamt vertreten.

(3) Der Stiftungsvorstand ist zur wertbeständigen, sicheren und ertragbringenden Anlage des Stiftungsvermögens verpflichtet.

Er hat insbesondere

1. die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen durchzuführen,
2. einen Wirtschaftsplan -ohne Ertragsprognose - aufzustellen,
3. eine Geschäftsordnung zu erlassen,
4. Grundsätze der Anlagepolitik festzulegen,
5. die Rückdeckungsversicherungsverträge im Auftrag der Kirchenleitung und im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenleitung abzuschließen und die bestehenden Rückdeckungsversicherungsverträge zu verwalten,
6. der Aufsicht Vorschläge zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers / einer Wirtschaftsprüferin / einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu machen,
7. für ein ordnungsgemäßes und zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
8. in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsicht vorzulegen.

Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds festlegen und das Verhältnis zum Anlageausschuß sowie die Aufgaben der Mit-

1)

Bisherige Fassung	Synopse	Neufassung
1		1
2		2
3		3
4		10
5		4
6		5
7		6
8		7
9		8
10		11
10a		12
10b		13
11		9
12		14
13		1
14		§ 15

glieder des Anlageausschusses beschreiben. Die Geschäftsordnung ist der Aufsicht zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Stiftungsvorstand ist Dienstvorgesetzter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben über vertrauliche Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

§ 4

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus

- a) bis zu sechs Personen, darunter einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied der EDG und einem Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

(2) Die Mitglieder zu Abs. 1 a) werden von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Sie sollen über die notwendigen Erfahrungen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Wiederberufung ist zulässig.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird von der Kirchenleitung für die Zeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Es soll über die für die Verwaltung der Stiftung notwendigen Erfahrungen verfügen.

(4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann hauptamtlich oder nebenamtlich tätig sein. Es darf nicht Kollegiumsmitglied sein.

(5) Die Kirchenleitung kann Mitglieder des Stiftungsvorstandes nur aus wichtigem Grunde vorzeitig abberufen.

§ 5

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds

(1) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsvorstandes und des Anlageausschusses vor und führt ihre Beschlüsse aus.

(2) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist für die ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gremien und die erforderliche Dokumentation der Geschäftsvorfälle verantwortlich.

(3) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied wird bei Verhinderung durch das vorsitzführende Mitglied vertreten.

(4) Die Stiftung hat eine Geschäftsstelle mit Sitz im Nordelbischen Kirchenamt. Für eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle legt der Vorstand die Aufgaben in einer Dienstanweisung fest.

§ 6

Vorsitz, Entschädigung

(1) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder das vorsitzführende und ein dieses vertretendes Mitglied. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann dafür nicht gewählt werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Stiftungsgremien ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes festsetzt. Die sonstigen personellen Auslagen werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts erstattet. § 5 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Für das nebenamtlich tätige geschäftsführende Vorstandsmitglied gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anlageausschuß

(1) Der Stiftungsvorstand bildet für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Anlageausschuß, dem zwei Vorstandsmitglieder und das geschäftsführende Vorstandsmitglied angehören. Der Stiftungsvorstand kann in den Anlageausschuß bis zu zwei weitere, ihm nicht angehörende sachkundige Personen berufen. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Zu den Aufgaben des Anlageausschusses gehören die nach Maßgabe festgelegter Anlagegrundsätze vorzunehmenden Kapitalanlagedispositionen, die im einzelnen (z.B. Marktvergleich) zu dokumentieren sind, sowie die Steuerung und Überwachung der Wertpapier-Sondervermögen.

§ 8

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gremien finden nach Bedarf statt, die des Stiftungsvorstandes jedoch mindestens vierteljährlich. Auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds oder jeweils zweier Mitglieder der Gremien muß unverzüglich eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; in Eilfällen kann eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung erfolgen.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsicht führt ein Ausschuß, den die Kirchenleitung beruft. Er besteht aus:

- a) zwei Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) einem Mitglied des Hauptausschusses.

Die Mitglieder werden auf sechs Jahre berufen.

(2) Die Aufsicht überträgt durch Wahl je einem seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. Die Aufsicht kann sich für ihre Sitzungen eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Die Aufsicht bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des zuständigen Mitglieds des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes.

(3) Die Aufsicht führt die Rechtsaufsicht über die Stiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Aufsicht kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten, an Ort und Stelle prüfen, schriftliche Berichte anfordern sowie Beschlüsse und Sitzungsniederschriften einsehen. Die Aufsicht kann den Stiftungsvorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

(4) Die Aufsicht hat insbesondere die Beachtung der Anlagegrundsätze zu überwachen. Werden die in den Anlagegrundsätzen festgelegten Obergrenzen für Anlagen überschritten, kann die Aufsicht weitere Anlagen in dieser Form untersagen. Er oder sie kann verlangen, daß die Anlagegrundsätze einer geänderten Entwicklung angepaßt werden.

§ 10

Anlagegrundsätze

(1) Die Anlagegrundsätze müssen den allgemeinen Regeln für Geldanlagen vergleichbarer Einrichtungen mit dem Zweck, Altersversorgung sicherzustellen, entsprechen. Insbesondere sind die Grundsätze der Streuung und der angemessenen Mischung von Anlagen zu beachten. Die Anlage der

Mittel ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der Risiken vorzunehmen.

(2) Die Anlagegrundsätze bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht.

**§ 11
Rechnungswesen**

(1) Das Rechnungswesen der Stiftung richtet sich nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung.

(2) Der Anlageausschuß der Stiftung zur Altersversorgung hat der für die Buchführung zuständigen Stelle (Nordelbische Kirchenkasse) die erforderlichen Unterlagen für eine zeitgerechte laufende Bearbeitung unverzüglich vorzulegen (Wertpapierabrechnung etc.). Die zur Durchführung des Jahresabschlusses notwendigen Anordnungen und Abrechnungen sind der buchführenden Stelle bis zum 1. Februar des dem laufenden Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuführen.

(3) Die Stiftung hat den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sowie einen Bericht über die Entwicklung, die Anlagepolitik und die erzielte Rendite der Kapitalanlage (Lagebericht nach § 3 Abs. 3) innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Der Jahresabschluß ist in Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (§§ 264 ff. HGB) und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.

Mit entsprechender Beschlußfassung erteilt die Aufsicht den Prüfungsauftrag; hierbei kann dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Auftrag zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage in entsprechender Anwendung von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erteilt werden.

(4) Der testierte Jahresabschluß sowie der Bericht über die Entwicklung der Stiftung nach Maßgabe von Abs. 2 ist der Aufsicht vorzulegen.

(5) Die Kirchenleitung beschließt auf Antrag der Aufsicht über die Entlastung des Vorstandes.

§ 12

Kosten für versicherungsmathematisches Gutachten

Die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten sind aus den Erträgen des Stiftungsvermögens bereitzustellen.

§ 13

Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge

Die Beiträge für die Rückdeckungsversicherungsverträge sind im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan der Nordelbischen Kirche im entsprechenden Sachbuch bereitzustellen. Die Versicherungssummen einschließlich der Überschußanteile sind an die Stiftung abzuführen.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenleitung. Der Stiftungsvorstand kann Vorschläge machen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK in Kraft.

**Freigabe des EDV-Programms
„WINBASys“**

Kiel, den 30. März 2001

Das Kursverwaltungsprogramm WINBASys der Fa. Kufer Software Konzeption, Mühlendorf, wird gemäß § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 29.01.1995 (GVOBl. Seite 49) vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt – Dez. VH – Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 – R IV

**Feststellung der Sonderhaushaltspläne und
Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2001**

Der Hauptausschuß hat am 15. März 2001 gemäß § 1a Buchstabe d RVO HKR und § 15 Abs. 1 Buchstabe f RVO HKR folgende Sonderhaushaltspläne und Wirtschaftspläne der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Einnahme und Ausgabe wie folgt für das Haushaltsjahr 2001 festgestellt:

Sonderhaushaltspläne

1. Amt für Öffentlichkeitsdienst	1.398.900 DM
2. Ev. Stud. Hamburg (ESG)	931.400 DM
3. Gefängnisseelsorge Hamburg	1.199.200 DM
4. Personal- und Gemeindeentwicklung	300.000 DM
5. Gemeindedienst der NE Ev.-Luth. Kirche	1.748.700 DM
6. NE Jugendwerk	
– Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.976.920 DM
– Berufsfördernde Maßnahmen	3.360.000 DM
– Ev. Jugend Hamburg	728.900 DM
– Jugendhilfestation	100.000 DM
7. Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	4.006.400 DM
8. Nordelbische Kirchenbibliothek	947.000 DM
9. Prediger- und Studienseminar Preetz	2.155.600 DM
10. Projekt berufsbegleitende Ausbildung	128.600 DM
11. Päd.-Theolog. Institut Nordelbien	3.424.350 DM
12. Polizeiseelsorge Hamburg	209.200 DM
13. Pastoralkolleg	926.120 DM
14. Posaunenmission	113.900 DM
15. Seemannspfarramt	201.200 DM

Wirtschaftspläne:

Vermögen- und Kapitalplan

1. Nordelbisches Frauenwerk	1.530.000 DM
Ev. Kurzentrum „Seefrieden“	6.245.000 DM
Ev. Kurzentrum „Gode Tied“	17.545.000 DM
2. NE Jugendwerk	
Ev. Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg	19.658.177 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	61.595 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Haus Leuchtfeuer	458.894 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläufernest	551.380 DM

Erfolgsplan (Gewinn und Verlust)

1. Diakonisch-Theologisches Ausbildungsseminar	797.900 DM
2. Evangelische Akademie Nordelbien	6.463.700 DM
3. Nordelbisches Frauenwerk	3.456.000 DM

Ev. Kurzentrum „Seefrieden“	3.880.100 DM
Ev. Kurzentrum „Gode Tied“	5.291.000 DM
4. Nordelbisches Jugendwerk – Jugendpfarramt	3.328.600 DM
Nordelbisches Jugendwerk Ev. Jugend-, Freizeit- und Bildungs- stätte Koppelsberg	3.474.900 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	161.600 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Haus Leuchtfeuer	94.500 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläufernest	104.500 DM
Ev. Jugendfreizeitheim Neukirchen	150.900 DM
5. Konzept marketing nordelbien	651.000 DM
6. Rechenzentrum Nordelbien/Berlin	11.966.000 DM

Zu der vorstehenden Feststellung ist der Hauptausschuß durch Nummer 13 des Haushaltsbeschlusses der Synode vom 2. Februar 2001 ermächtigt worden.

Der vorstehende Beschluß des Hauptausschusses wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 03. April 2001

Der Stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses
gez. Bernt Strenge

Az.: 1331 – 2001 – VH I

—————

**Beschluß über den Haushalt des
Kirchenkreisverbandes Hamburg (KKVHH)
für das Rechnungsjahr 2001
vom 6. Februar 2001**

Gemäß § 4 Abs. 2 d), e) und f) der Satzung des KKVHH beschließt die Verbandsvertretung folgenden Haushalt für das Rechnungsjahr 2001:

I. Gesamthaushalt

Der Haushalt wird in Einnahmen und Ausgaben festgesetzt auf **DM 10.898.900,-**.

II. Bedarf des KKVHH (Vorwegabzug/Umlage)

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des KKVHH werden für das Rechnungsjahr 2001 festgesetzt auf **DM 10.181.700,-**.

III. Zur Bewirtschaftung der Mittel

1. Gegenseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

Siehe Haushaltsvermerke bei den betreffenden Einzelplänen bzw. Funktionen.

2. Haushaltssperren

a) Bei unvorhergesehenem Kirchensteuerrückgang wird der Verbandsausschuß ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß Haushaltssperren vorzunehmen.

b) Aktuelle Sperrvermerke s. Haushaltsstellen: 1410.8411, 2110.7431 und 9220.7431 (außerordentliche Zuweisungen an Krankenhausseelsorge, KDA-HH, NEK-Diakonie Hilfswerk. Hamburg)

3. Rücklagen und Übertragungen

Mit Ausnahme der zweckgebundenen Rücklagenzuweisungen und -entnahmen (s. Haushaltsvermerke zu Funktionen 1490: Aidsseelsorge und 4100: Ge-

samtstädtische Öffentlichkeitsarbeit) sowie Übertragungen (s. Haushaltsvermerk zu Funktion 1490: Aidsseelsorge) werden Überschüsse der allgemeinen Struktur Anpassungs-Rücklage zugeführt.

4. Verstärkungsmittel

Verstärkungsmittel werden bereitgestellt, um bestehende Haushaltsstellen zu verstärken oder um nachträglich auftretenden Bedarf zu decken. Wird dabei die Gesamtsumme von DM 5.000,- überschritten, bedarf es hierzu einer Verfügung des Verbandsausschusses im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß. Bis DM 5.000,- entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Finanzausschusses.

5. Besondere Hinweise

a) Verfügungsmittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht überschritten werden.

b) Die „Erläuterungen“ von Seite 31 bis Seite 46 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

IV. Stellenplan

1. Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Hamburg beschließt den Stellenplan des Kirchenkreisverbandes Hamburg für das Rechnungsjahr 2001.

Hamburg, den 6. Februar 2001

Der Vorsitzende
der Verbandsvertretung des
Kirchenkreisverbandes Hamburg

—————

Kollekten im Jahr 2002

Die Kirchenleitung hat am 3. April 2001 nach Artikel 79 Abs. 1 Buchst. i. der Verfassung der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche den Kollektenplan für das Jahr 2002 beschlossen, der nachstehend veröffentlicht wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Kollekten gilt die Rechtsverordnung über das Kollektenwesen (Kollektenordnung) vom 11. April 1978 (GVOBl. S. 143) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung vom 13. Juni 2000 (GVOBl. S. 110).

Sind bei einer Pflichtkollekte der NEK mehrere Empfangende genannt, kann der Kirchenvorstand eine Auswahl treffen. Trifft der Kirchenvorstand keine Auswahl, wird der Kollektenbeitrag gleichmäßig auf die Projekte verteilt.

Die Pflichtkollekten sind dem Kollektenplan zu entnehmen. Die einzelnen Projekte dieser Kollekten werden rechtzeitig in den NEK-Mitteilungen veröffentlicht.

Dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes ist zusätzlich ein Sonderdruck des Kollektenplanes 2002, der sich aus dem Blatt herausnehmen läßt, für den Gebrauch in der Sakristei beigelegt.

Kiel, den 3. April 2001

Im Auftrage
Dr. Höcker

Az: 8160 – 0 – T III/ T 1

KOLLEKTENPLAN 2002 der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar 2002	Neujahrstag	
2	6. Januar 2002	Tag der Erscheinung des Herrn (Epiphania)	Pflichtkollekte der EKD Diakonisches Werk der EKD
3	13. Januar 2002	1. Sonntag nach Epiphania	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
4	20. Januar 2002	Letzter Sonntag nach Epiphania	
5	27. Januar 2002	1. Sonntag vor der Passionszeit: Septuagesimae	
6	3. Februar 2002	2. Sonntag vor der Passionszeit: Sexagesimae	Pflichtkollekte der NEK Projekte, vorgeschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Öffentliche Verantwortung
7	10. Februar 2002	Sonntag vor der Passionszeit: Estomihi	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
8	17. Februar 2002	1. Sonntag der Passionszeit: Invokavit	
9	24. Februar 2002	2. Sonntag vor der Passionszeit: Reminiszenz	
10	3. März 2002	3. Sonntag der Passionszeit: Okuli	Pflichtkollekte der NEK Projekte, vorgeschlagen von der Nordelbischen Bibelgesellschaft, dem LKMD, der Posaunenmission Gottesdienst
11	10. März 2002	4. Sonntag der Passionszeit: Lätäre	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
12	17. März 2002	5. Sonntag der Passionszeit: Judika	
13	24. März 2002	6. Sonntag der Passionszeit: Palmarum	
14	28. März 2002	Gründonnerstag	
15	29. März 2002	Karfreitag	
16	31. März 2002	Ostersonntag	Pflichtkollekte der NEK Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung (VELKD)
17	1. April 2002	Ostermontag	
18	7. April 2002	1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti	Pflichtkollekte der NEK Missionsprojekt über Nordelbisches Missionszentrum Mission
19	14. April 2002	2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domin	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
20	21. April 2002	3. Sonntag nach Ostern: Jubilate	
21	28. April 2002	4. Sonntag nach Ostern: Kantate	
22	5. Mai 2002	5. Sonntag nach Ostern: Rogate	Pflichtkollekte der EKD Besondere gesamtkirchl. Aufgaben der EKD
23	9. Mai 2002	Christi Himmelfahrt	Pflichtkollekte der NEK Schwerpunktprojekt der Kirchenleitung
24	12. Mai 2002	6. Sonntag nach Ostern: Exaudi	
25	19. Mai 2002	Pfingstsonntag	Pflichtkollekte der NEK Projekte seelsorgerlicher Dienste über Aidsseelsorge/Krankenhausseelsorge/Telefonseelsorge/ Gefängnisseelsorge/Blindenseelsorge Seelsorge
26	20. Mai 2002	Pfingstmontag	
27	26. Mai 2002	Tag der Heiligen Dreifaltigkeit: Trinitatis	
28	2. Juni 2002	1. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK Ökumenisches Opfer
29	9. Juni 2002	2. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
30	16. Juni 2002	3. Sonntag nach Trinitatis	
31	23. Juni 2002	Fest Johannes des Täufers	

Lfd. Nr.	Datum	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung
32	30. Juni 2002	5. Sonntag nach Trinitatis	
33	7. Juli 2002	6. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der VELKD Innerkirchliche Aufgaben der VELKD
34	14. Juli 2002	7. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
35	21. Juli 2002	8. Sonntag nach Trinitatis	
36	28. Juli 2002	9. Sonntag nach Trinitatis	
37	4. August 2002	10. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK Projekte , vorschlagen von der Kammer für Dienste und Werke Unterricht
38	11. August 2002	11. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
39	18. August 2002	12. Sonntag nach Trinitatis	
40	25. August 2002	13. Sonntag nach Trinitatis	
41	1. September 2002	14. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der EKD Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
42	8. September 2002	15. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
43	15. September 2002	16. Sonntag nach Trinitatis	
44	22. September 2002	17. Sonntag nach Trinitatis	
45	29. September 2002	Michaelisfest	
46	6. Oktober 2002	Erntedankfest	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
47	13. Oktober 2002	20. Sonntag nach Trinitatis:	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
48	20. Oktober 2002	21. Sonntag nach Trinitatis	
49	27. Oktober 2002	22. Sonntag nach Trinitatis	
50	31. Oktober 2002	Gedenktag der Reformation	
51	3. November 2002	23. Sonntag nach Trinitatis	Pflichtkollekte der NEK Diakonisches Projekt über Diakonische Werke Schl.-Holst. und Hamburg Diakonie
52	10. November 2002	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
53	17. November 2002	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	
54	20. November 2002	Buß- und Betttag	
55	24. November 2002	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	
56	1. Dezember 2002	1. Sonntag im Advent	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
57	8. Dezember 2002	2. Sonntag im Advent	Pflichtkollekte des Kirchenkreises
58	15. Dezember 2002	3. Sonntag im Advent	
59	22. Dezember 2002	4. Sonntag im Advent	
60	24. Dezember 2002	Heiligabend	Pflichtkollekte der NEK Brot für die Welt
61	25. Dezember 2002	1. Weihnachtstag	
62	26. Dezember 2002	2. Weihnachtstag	
63	29. Dezember 2002	Sonntag nach Weihnachten	Pflichtkollekte der NEK Projekte , vorgeschlagen von den Diasporawerken Diasporarbeit
64	31. Dezember 2002		Altjahrsabend

Namensänderung

Die Bugenhagengemeinde Nettelnburg führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-luth. Bugenhagen-Kirchengemeinde Nettelnburg“.

Kiel, den 16. März 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az: 10 Bugenhagen Nettelnburg – R 1

Genehmigung und Bekanntmachung der Aufhebung**der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen**

vom 27. November 1998

Der nachstehend bekannt gemachte Beschluß der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 1. Dezember 2000 über die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998 (GVO Bl. 1999, S. 104) ist mit Schreiben vom 23. Februar 2001, AZ 5118/E VI/E 5, durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 23. Februar 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Dawin

*

Beschluß der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Süderdithmarschen über die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen

vom 27. November 1998

Die Kirchenkreissynode hat am 1. Dezember 2000 auf der Grundlage des Artikels 30 Abs. 1 Buchstabe h) der Verfassung beschlossen, die Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Süderdithmarschen vom 27. November 1998 (GVOBl. 1999, S. 104) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufzuheben.

Kiel, den 23. Februar 2001

Neufassung der Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Wir veröffentlichen nachstehend die durch den Beschluß der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 2000 erfolgte Neufassung der Satzung des VKDA-NEK, die am 26.03.2001 in das Vereinsregister unter Nr. 2727 eingetragen worden ist.

Az.: 3750 – D II

Kiel, den 10. April 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Görlitz

*

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

vom 26. September 1979
in der Fassung vom 11. Dezember 2000

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien“ (VKDA-NEK).

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder an der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im kirchlichen und diakonischen Dienst. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen und Vereinbarungen, die dem gleichen Zweck dienen. Er kann dabei für besondere, sachliche abgrenzbare Bereiche Sonderregelungen oder Tarifverträge vereinbaren. Dabei ist er an die Entscheidung der Synode im Rahmen des Kirchengesetzes über die Regelung der Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Mitarbeiter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 09. Juni 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in seiner jeweiligen Fassung gebunden. Im Falle der Kündigung des „Tarifvertrages zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“ durch eine einzelne Mitarbeiterorganisation werden Verhandlungen über neue Vereinbarungen im Sinne der Protokollnotiz zum Grundlagenvertrag mit allen Mitarbeiterorganisationen gemeinsam geführt.

(2) Der Verband soll mit anderen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Kirche und Diakonie zusammenarbeiten. Er kann sich einer Spitzenorganisation im Sinne des § 2 Absatz 2 Tarifvertragsgesetz anschließen oder eine solche mit gleichartigen Verbänden bilden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes können sein

- a) die Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sowie die aus diesen gebildeten Verbände mit ihren Diensten und Werken,
- b) die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche mit ihren Diensten und Werken,
- c) das Hilfswerk der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- d) andere Träger kirchlicher oder diakonischer Arbeit, die selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- e) andere christliche Religionsgemeinschaften, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Hamburg oder Schleswig-Holstein angehören und selbständige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind,
- f) andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf schriftlichen Antrag vorläufig durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Sie ist endgültig, sofern die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung dem Beschluss des Gesamtvorstandes nicht widerspricht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung oder im Falle der Auflösung des Mitgliedes. Der Austritt wird mit Ablauf des dritten vollen Kalendermonats wirksam, der dem Tag des Zugangs der Austrittserklärung folgt. Ausschlussgründe sind u. a.:

- a) Verstöße gegen einen laufenden Tarifvertrag oder gegen Vereinbarungen, die gleichen Zwecken dienen, sowie sonstige Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
- b) Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Verbandsmitgliedes gegen den Verband trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des Kalendermonats wirksam, in welchem dem Mitglied der Beschluss durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbestätigung bekanntgegeben wird. Bei der Auflösung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft am Tage der Auflösung.

(4) Bei Austritt und Ausschluss bleibt die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr unberührt.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben nach Maßgabe des § 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die vom Verband geschlossenen Tarifverträge und andere Vereinbarungen durchzuführen,
- b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen,
- c) eigene Tarifverträge und Vereinbarungen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes oder der Mitgliederversammlung abzuschließen,
- d) die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Arbeit des Verbandes notwendig sind,
- e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

§ 7

Organe

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand, die Tarifkommission Kirchlicher Angestelltertarifvertrag (KAT-NEK) / Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) und die Tarifkommission Kirchlicher Tarifvertrag der Diakonie (KTD).

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Vertreter und Vertreterinnen der Mitglieder.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied mindestens eine Stimme. Hat ein Mitglied mehr als 50 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit gegen Entgelt tätig sind, so hat es für über 50

hinausgehende angefangene 50 weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine weitere Stimme.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche und, für die Bereiche der diakonischen Verbandsmitglieder, das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. und das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. gemeinsam können gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung binnen drei Wochen Einspruch einlegen. Wird Einspruch eingelegt, so kann er durch den Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung zurückgewiesen werden.

(3) Die Mitglieder können sich gegenseitig zur Vertretung ermächtigen oder ihre Stimmen auf einen Dritten bzw. eine Dritte übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht.

(4) Personen, die Mitglieder der Organe einer Gewerkschaft oder sonstigen Vereinigung sind, die mit dem Verband Tarifverträge abschließt, sowie deren hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen können weder Vertreter bzw. Vertreterinnen noch Bevollmächtigte eines Mitgliedes sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans aufgrund der Vorschläge des Gesamtvorstandes,
- c) Festsetzung der zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes,
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 11,
- f) den Abschluss von Tarifverträgen anstelle des Gesamtvorstandes, wenn dieser, die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen, die Kirchenleitung oder, für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder, die beiden in § 8 Absatz 2 genannten Diakonischen Werke gemeinsam es verlangen,
- g) Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Auflösung des Verbandes.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben a, g und h bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Hierauf ist jeweils in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es der Gesamtvorstand, die Kirchenleitung oder ein Fünftel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. Bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden tritt an seine bzw. ihre Stelle das ältere der von der Kirchenleitung entsandten Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange eine solche nicht erlassen ist, findet die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche sinngemäß Anwendung.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll schriftlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlun-

gen können mit einer Frist von drei Tagen auch fernmündlich einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11

Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus siebzehn Mitgliedern; er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dreizehn Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt werden,
- b) ein Vorstandsmitglied, das die Kirchenleitung entsendet,
- c) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- d) ein Vorstandsmitglied, das das Diakonische Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e. V. entsendet,
- e) ein Vorstandsmitglied, das vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes entsandt wird.

(2) Für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorstandsmitglieder werden sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt, die in der Reihenfolge der Wahl bei Verhinderung der ordentlichen Vorstandsmitglieder eintreten.

Für die in Absatz 1 Buchstaben b – e genannten Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und einen ersten Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter bzw. eine zweite Stellvertreterin für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende.

§ 12

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Absatz 1 Buchstaben b und e können gemeinsam verlangen, dass der Vollzug eines Beschlusses über den Abschluss von Tarifverträgen längstens für die Dauer eines Monats ausgesetzt wird und eine erneute Beratung im Gesamtvorstand oder in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn sie dies wegen nicht vertretbarer finanzieller Auswirkungen für erforderlich halten. Gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes kann vom Vertreter bzw. der Vertreterin der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Nordelbischen Kirchenamtes gemeinsam sowie für den Bereich der diakonischen Verbandsmitglieder von den Vertretern bzw. den Vertreterinnen der beiden Diakonischen Werke gemeinsam die Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen angerufen werden. Andernfalls sind die Beschlüsse endgültig.

§ 13

Geschäftsführung und Aufgaben des Gesamtvorstandes

(1) Der Gesamtvorstand wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden bzw. von seiner Vorsitzenden oder dessen bzw. deren amtierenden Stellvertreter oder Stellvertreterin einberufen. Er soll mindestens dreimal jährlich zusammentreten.

(2) Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe,

- a) Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen;
- b) Tarifverträge abzuschließen; der Gesamtvorstand kann die Entscheidung über den Abschluss gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe f an die Mitgliederversammlung verweisen. Auf Verlangen der in § 9 Absatz 1 Buchstabe f sonst Genannten

hat er die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Entscheidung über die Annahme eines Tarifvertrages erfordert die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gesamtvorstandes;

- c) den Entwurf des Haushaltsplans aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen;
- d) die Besetzung und die Aufgaben der Kommissionen nach § 7 zu beschließen;
- e) über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern in den Verband zu beschließen;
- f) seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin zu wählen.
- g) die Dienstverhältnisse des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zu regeln;
- h) im Übrigen alle Maßnahmen zu treffen, die für die Erfüllung der Zwecke des Verbandes erforderlich sind, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung obliegen;
- i) die Einsetzung von Ausschüssen für einzelne Bereiche zu beschließen.

§ 14

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gesamtvorstandes, sein bzw. ihr erster Stellvertreter oder seine bzw. ihre erste Stellvertreterin und sein bzw. ihr zweiter Stellvertreter oder sein bzw. ihre zweite Stellvertreterin. Er führt die Verhandlungen mit Dritten, sofern nicht der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin beauftragt wird. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verpflichtungserklärungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung des Verbandes vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin allein vollzogen werden.

§ 15

Kommissionen

(1) Die Tarifkommission KAT-/KArbT-NEK erarbeitet und verhandelt die Tarifverträge für den Bereich KAT-/KArbT-NEK.

(2) Die Tarifkommission KTD erarbeitet und verhandelt Tarifverträge für den Bereich KTD.

(3) Fachkundige Personen können zu den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

(4) Die Protokolle der Kommissionssitzungen werden den Mitgliedern des Gesamtvorstandes vorgelegt.

§ 16

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufenden Geschäfte zu führen,
- b) die Mitglieder in arbeits- und tarifrechtlichen Fragen zu beraten,
- c) die Mitglieder vor den Gerichten für Arbeitssachen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prozessrichtlinien zu vertreten,
- d) die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden

bzw. der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes vorzubereiten und für die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17 Amtszeit

(1) Die Organe nach §§ 11 und 15 werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Organe im Amt. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, tritt ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin in der Reihenfolge der Wahl für den Rest der Amtszeit als Ersatzmitglied in den Gesamtvorstand ein. Ausgeschiedene Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden für den Rest der Amtszeit durch Neuwahl ersetzt.

(2) Gewählt wird durch Stimmzettel, auf denen die Kandidaten oder Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein sollen (geheime Wahl). Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Vorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei mehreren zu wählenden Kandidaten oder Kandidatinnen in der Reihenfolge der Stimmen.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahl zu ziehende Los.

§ 18 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verhandlungsleiter bzw. der Verhandlungsleiterin und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin oder im Verhinderungsfall vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen mindestens die Beschlüsse sowie die Feststellung über die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie die Beschlussfähigkeit enthalten.

§ 19 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

§ 20 Gemeinnützigkeit

Der Verband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Die Mitglieder der Verbandsorgane dürfen nur Ersatz für ihre Auslagen einschließlich des entstandenen Zeitverlustes enthalten. Der Verband darf keine Gewinne erzielen. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Rendsburg, 26. September 1979

in der Fassung vom 11. Dezember 2000

Thobaben Kunst
Vorsitzende des Geschäftsführer
Gesamtvorstandes

Pfarrstellenerrichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Personalentwicklungsgespräche (mit Wirkung vom 01.05.2001).

Az.: 20 KK Eckernförde Personalentwicklung – PT II / P 1

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 20. März 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 – Schiffbek und Öjendorf – R 1

*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde in Schiffbek und Öjendorf,
Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:
„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE IN SCHIFFBEK UND
ÖJENDORF“



Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wird das Amt einer hauptamtlichen Mentorin / eines hauptamtlichen Mentors in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare frei und ist voraussichtlich zum 01.09.2001 mit einer Pastorin / einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Weil in der Ausbildung z.Zt. Frauen deutlich unterrepräsentiert sind, fordern wir Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Die Mentoren bzw. Mentorinnen arbeiten während der 2-jährigen Ausbildungszeit mit einer festen Gruppe von ca. 20 Vikarinnen und Vikaren in einer übersichtlichen Region zusammen. Ihre Aufgabe besteht sowohl in der Gestaltung der Arbeit der Regionalgruppen als auch in der Einzelsupervision. Sie wirken im Kurs- und Ausbildungsprogramm des Prediger- und Studienseminars mit. Durch Kontakte mit den Anleiterinnen und Anleitern in den Ausbildungsgemeinden haben sie eine zentrale Rolle für die Integration der Ausbildung auf allen Ebenen.

Gesucht wird eine Mentorin / ein Mentor für die Ausbildungsregion Großraum Kiel. Die Schwerpunkte dieser Ausbildungsregion liegen in den Kirchenkreisen Kiel, Eckernförde, Rendsburg, Neumünster und Plön.

Die Mentorin / der Mentor wird als Pastorin / Pastor besoldet. Die Bereitschaft zu eigener Fortbildung wird vorausgesetzt.

Um die Stelle einer Mentorin / eines Mentors können sich Pastorinnen bzw. Pastoren mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, möglichst auch mit Erfahrungen in der Anleitung von Vikaren / Vikarinnen sowie mit Interessen und Kenntnissen aus dem Bereich der Pädagogik und / oder Psychologie bewerben. Die Fähigkeit zur Supervision ist erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf und weiteren Qualifikationsnachweisen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Studiendirektor Gothart Magaard, Kieler Str. 30, 24211 Preetz, Telefon: 04342 / 8865 - 0 sowie Oberkirchenrat Dr. Ahme, Telefon: 0431 / 9797 - 629.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30. Mai 2001.

Az.: 20 Mentor (1) - P 1

*

Im Krankenhauseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 1. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge im Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus Hamburg (Boberg) verbunden wird, vakant und umgehend auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Im Mittelpunkt dieser Stelle geht es um das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden im Querschnittsgelähmtenzentrum des Unfallkrankenhauses. Wichtig ist dabei zum einen die Zusammenarbeit mit den anderen Professionen im Krankenhaus, zum anderen die Zusammenarbeit im Krankenhauseelsorge-Team, insbesondere auch in der Gestaltung von Gottesdiensten.

Im Krankenhaus sind seit langem ein Pastor, dessen Stelle vom Krankenhaus refinanziert wird, und eine Krankenhau-

sseelsorgerin tätig, die jetzt nur noch einen sehr begrenzten Auftrag wahrnimmt.

Die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhauseelsorge sind näher beschrieben in der „Ordnung für die Krankenhauseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20.4.1998 in der Fassung vom 21.1.1999“. Erwartet wird somit eine besondere seelsorgerliche Ausbildung – wie z. B. Klinische Seelsorge-Ausbildung – und entsprechende Erfahrung.

Ihre Bewerbung mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechenden Unterlagen richten Sie bitte an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstr. 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Stadtpastor Borck, Tel. 040 - 30 623 - 160 / 161, im Krankenhaus Herr Pastor Braune, Tel. 040 - 73 06 - 16 77, und die Seelsorgerin Frau Krug, 040 - 73 06 - 16 75; Frau Pröpstin Grohs ist erreichbar unter 040 - 60 31 43 - 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Mai 2001

Az.: 20 Krankenhauseelsorge KKVerb Hamburg (1) - P 1

*

In der Oster-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 01.08.2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Ostergemeinde liegt im nördlichen Kiel und zählt ca. 4200 Mitglieder. Die Altersstruktur bedingt einen Schwerpunkt in der Arbeit mit den älteren Gemeindemitgliedern. Daneben sollen aber auch die über Kinderarbeit geknüpften guten Verbindungen mit jungen Familien gepflegt und ausgebaut werden. Der Gottesdienstbesuch ist traditionell gut. Auf ansprechende Predigten und sorgfältig gestaltete Gottesdienste - auch Sonderformen wie Familiengottesdienst - wird besonders Wert gelegt.

Auf eine zuverlässige und vertrauensvolle Zusammenarbeit freuen sich der Pastor, der Kirchenvorstand und ein einsetzungsfreudiges Team von haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen Propst Mackensen, Tel. 0431 / 9 06 02 61, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Pastor W. Reinhardt, Tel. 0431 / 33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juni 2001.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde in Kiel (2) - P 1

*

In der Pommerschen Evangelischen Kirche sind die folgenden Pfarrstellen vakant und mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Ausschreibung **Demmin III:**

3.400 Gemeindeglieder wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer für die Begleitung unseres vielfältigen kirchlichen Lebens.

Wir bieten:

- eine 100%-Stelle zum 1. Juli 2001,
- eine freundliche Kollegin an der Seite,
- einen aufgeschlossenen neuen Superintendenten mit Predigttauftrag in Demmin,
- lebendige kirchenmusikalische Arbeit unter der Leitung eines Kantors,
- eine kreative Katechetin und einen einsatzbereiten Jugendmitarbeiter neben anderen äußerst netten kirchlichen Angestellten,
- einen engagierten Gemeindegliederkirchenrat,
- verschiedene Gemeindegliederkreise,
- 9 Predigtstellen in Demmin und auf den Dörfern, die im Wechsel wahrgenommen werden,
- 2 wunderschöne 5-Zimmer-Wohnungen zur Auswahl,
- Ev. Grundschule, Ev. Kindertagesstätte und alle Schulrichtungen vor Ort einschl. Musikgymnasium,
- ein wunderschönes Landschaftsgebiet um Demmin herum und Ostseenähe.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der Freude an volkskirchlicher Arbeit hat und an der Gestaltung der Gottesdienste in unterschiedlichen Formen.

Besonders wichtig sind uns Besuche und seelsorgerliche Arbeit.

Wenn Sie offen für Gemeindeentwicklung und Menschen außerhalb und innerhalb der Kirchengemeinde sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung freuen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt über den Gemeindegliederkirchenrat.

Nähere Informationen bei Pastorin Mewes-Goeze (Tel. 039 994 / 12 424) oder im Kirchenbüro Demmin (Tel. 03 998 / 433 483).

Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde St. Bartholomaei Demmin, Kirchplatz 7, 17109 Demmin, über das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Personaldezernat, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald und über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Durch Wegzug des Pfarrstelleninhabers ist die **Pfarrstelle Greifswald St. Marien III** (100 %) vakant. Für diese Pfarrstelle sucht die Mariengemeinde eine/n Pfarrer/in, der / die sich gemeinsam mit den anderen Mitarbeitern und Pfarrern den vielfältigen Aufgaben und Herausforderungen im Gemeindeleben unserer großen Kirchengemeinde stellt. Greifswald ist in Oberzentrum mit Universität, bietet alle Voraussetzungen für ein hervorragendes Wohnumfeld. Eine geräumige Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.

Für Anfragen und Gespräche steht Herr Pfarrer Wiesniewski (Tel. 0 38 34 / 89 89 35) bereit.

Bewerbungen sind zu richten an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstr. 35/36,

17489 Greifswald, über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Str. 21–35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 13. Juni 2001.

Az.: 2020-3 – P 1

*

In der Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende im Kirchenkreis Rantzaу ist die Pfarrstelle vakant und zum 01.01.2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Bugenhagen-Kirchengemeinde umfaßt ca. 2.700 Gemeindeglieder auf dem Gebiet der Gemeinde Klein Nordende und dem südlichen Stadtrand von Elmshorn. Das 1984 gebaute Pastorat, das Gemeindehaus mit der Kirche und der 1995 gebaute Kindergarten mit zwei Gruppen bilden eine bauliche Einheit und liegen in einem bevorzugten Wohngebiet.

Es erwarten Sie

14 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen in Kindergarten, Kirchenmusik, Büro, Haus und Gartenanlage

eine familienbezogene Arbeit in allen Bereichen

viele engagierte ehrenamtliche Helfer in der Kinderkirche, der Seniorenarbeit, den Frauenkreisen und im Kirchenvorstand

ein leistungsstarker Gospelchor und eine vielfältige Kirchenmusik

eine gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten

eine lebendige Konfirmandenarbeit

mehrere Gesprächskreise und Frauengruppen

viele gewachsene Traditionen wie Familiengottesdienste, Ausflüge, Feste und Freizeiten

Wir erwarten von Ihnen

Lust zu einer umfassenden selbstverantworteten Gestaltung der Arbeit

Fähigkeit zu Kommunikation, Innovation und Organisation

Freude und Überzeugen bei der Verkündigung

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzaу, Kirchenstr. 3, 25335 Elmshorn.

Auskünfte erteilen Propst Puls, Tel. 0 41 21 / 2 98 27, und Pastor Steffen, Tel. 0 41 21 / 9 30 95.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Juni 2001

Az.: 20 Bugenhagen-Kirchengem. Klein Nordende – P 1

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für Jugendarbeit wird vakant und ist zum 01.11.2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Die Stelle war 15 Jahre lang mit einem Pastor besetzt. Nach einem längeren intensiven Beratungsprozeß hat jüngst die Kirchenkreissynode ein Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis verabschiedet. In diesem Konzept

wird an der vollen Besetzung der Pfarrstelle (100 %) im Jugendpfarramt auch für die Zukunft festgehalten.

Die wichtigsten Aufgaben sollen sein:

- Koordination, Begleitung der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises und deren Vertretung nach innen und außen
- Verantwortung und Förderung von regionalen und überregionalen Jugendgottesdiensten im Kirchenkreis
- Angebote von Projekten und Freizeiten
- Theologische Begleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterschaft
- Förderung der Fortbildung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- Seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Begleitung und Beratung der Kirchengemeinden in allen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit

Wir wünschen uns eine(n) engagierte(n) teamfähige(n) Pastorin / Pastor, die / der mit Freude zusammen mit den in den Kirchengemeinden haupt- und ehrenamtlich Tätigen Verantwortung dafür übernimmt, daß Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung begleitet und gefördert werden und ihnen ermöglicht wird, Erfahrungen mit dem Glauben und der Kirche zu machen und ihr eigenes Leben und das Leben in Gemeinschaft von diesem Glauben aus zu gestalten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg, Bahnhofstr. 18-22, 25421 Pinneberg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Tel. 0 41 01 / 20 54 40, und der jetzige Stelleninhaber Pastor Michael Fridetzky, Tel. 0 41 01 / 6 45 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juni 2001

Az.: 20 Jugendarbeit Pinneberg – P 1

*

In der Kirchengemeinde Preetz im Kirchenkreis Plön wird die 4. Pfarrstelle vakant und ist baldmöglichst mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir haben einen Traum von einer freundlichen, offenen Kirche, die einen freundlichen, offenen Gott verkündigt. Diese Vision für alle Menschen in Preetz umzusetzen, ist die Herausforderung, der wir uns stellen wollen. Wenn Sie diesem Traum mit uns teilen, dann könnte Sie die Stellenausschreibung vielleicht reizen.

Preetz hat über 15.000 Einwohner und liegt 15 km von Kiel entfernt. Alle Versorgungseinrichtungen sowie alle Schulanlagen sind am Ort.

Die Kirchengemeinde hat ca. 13.000 Gemeindeglieder und 5 Pfarrstellen in den 5 Bezirken mit 3 Gemeindezentren und der Stadtkirche als Zentrum der gesamten Gemeinde. Der 4. Pfarrbezirk liegt im Norden von Preetz. Er hat ca. 3.200 Gemeindeglieder. Zu ihm gehören 2 Dörfer. Der Bezirk hat eine Predigtstelle. Diese befindet sich im Kirchsaal des Bodelschwingh-Gemeindezentrums (zweimal monatlich Gottesdienst), daneben sind Gemeinderäume, das Pastorat und in

einem weiteren Gebäude ein Kindergarten. Das Gemeindezentrum liegt am Postsee. Die Verwaltung erfolgt zentral.

Die Kirchengemeinde Preetz wünscht sich eine/n Pastor/in, der / die Freude hat, in einer großen Kirchengemeinde mit 5 Pfarrstellen zu arbeiten. Dies setzt Teamfähigkeit voraus. Neben der Grundversorgung des Bezirkes (Gottesdienst, Amtshandlungen, Seelsorge, Konfirmandenunterricht) wird die religionspädagogische Begleitung des Kindergartens erwartet. Für die Arbeit vor Ort steht dem Pastor / der Pastorin ein Bezirksausschuß zur Seite. Der Kirchenvorstand erwartet von dem Pastor / der Pastorin maßgebliche Impulse bei der gemeinsamen Entwicklung neuer Gottesdienstformen und Gemeindeaufbaumodelle, die sich besonders an kirchendistanzierte Menschen wenden. Erfahrungen auf diesem Gebiet des Gemeindeaufbaus sind wünschenswert.

Wir träumen von einer Kirche, in der sich alle zu Hause fühlen können. Und wir freuen uns auf Ihre Bereitschaft, daran mitzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Plön, Kirchenstr. 37, 24211 Preetz.

Auskünfte erteilen Propst Matthias Petersen, Tel. 0 43 42 / 3 07-13, und die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Frau Dorothea Lohmann, Tel. 0 43 42 / 8 25 52, Herr Horst Krause, Tel. 0 43 42 / 57 34, und Pastor Axel von Stritzky, Tel. 0 43 42 / 42 04.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13.06.2001

Az.: 20 Preetz (4) – P 1

*

In der Kirchengemeinde Sasel im Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – ist die 2. Pfarrstelle vakant und sobald wie möglich mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Sasel ist ein Stadtteil im Norden Hamburgs im Alstertal gelegen mit ca. 22.000 Einwohnern. Zur Kirchengemeinde zählen ca. 9.000 Gemeindeglieder. Im Bereich der Gemeinde leben neben älteren Menschen vor allem Familien mit Kindern.

Die Kirchengemeinde Sasel ist aus der Fusion zweier Gemeinden hervorgegangen. Sie hat zwei Kirchen (Lukaskirche und Vicelinkirche) mit jeweils einem Gemeindezentrum, Kindergarten und Kirchenbüro. Gewichtige Einrichtungen an der Vicelinkirche sind außerdem der Jugendkeller und die Kirchenkatzen. Den Zentren sind jeweils zwei Pfarrbezirke zugeordnet, die zu besetzende 2. Pfarrstelle gehört zum Bereich der Vicelinkirche. Die Arbeit in unserer Gemeinde ist nach einer Konzeption geordnet. Neben der Arbeit im Bezirk ist jeder Pastor / jede Pastorin verantwortlich für einen Arbeitsbereich, der für die ganze Gemeinde wahrgenommen wird.

Mit der jetzt zu besetzenden Pfarrstelle ist der Arbeitsbereich „Kirche bei Gelegenheit“ verbunden. Darunter verstehen wir u. a. themenbezogene Veranstaltungen / Veranstaltungsreihen, Feste und besondere Gottesdienste, sozialdiakonische und kommunalpolitische Akzente, Öffentlichkeitsarbeit. Die Vicelinkirche und das Gemeindezentrum dort liegen im Zentrum des Stadtteils Sasel am Saseker Markt. Zum Schwerpunkt dieser Stelle soll die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts gehören, das die Chan-

cen dieses Standorts für die Gemeinde und für die Kirche nutzt.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin bzw. einen Pastor möglichst mit Gemeindeerfahrung, die / der mit Freude und Lust zur Gemeindeführung und mit Organisationsgeschick und Leitungsvermögen diese Aufgabe angehen möchte. Wir erwarten profilierte theologische und geistliche Kompetenz, wir setzen die Fähigkeit zu eigenständiger, kreativer Arbeit und zur Zusammenarbeit im Team voraus. Wir wünschen uns Freundlichkeit und Offenheit in der Begegnung mit Menschen und im Umgang mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und die Fähigkeit, Begeisterung für die gemeinsame Arbeit zu wecken.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen Pastor Gerriet Heinemeier, Wölkenstr. 37, 22393 Hamburg, Tel. 0 40/6 00 31 90 sowie Propst Hartwig Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. 0 40/6 03 14 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Juni 2001

Az.: 20 Sasel (2) – P 1

*

In der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig** ist die Stelle

**einer Pröpstin / eines Propstes
in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt**

neu zu besetzen.

Das Amt ist mit einer Pfarrstelle verbunden. Die Pröpstin / der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie / er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Informationen über die Propstei Salzgitter-Lebenstedt können Sie der Internetseite <http://www.propstei-lebenstedt.de> entnehmen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Unterlagen werden bis zum 31. Mai 2001 erbeten an:

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel.

Az.: 2020-3 – P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Neumünster-Wittorf sucht baldmöglichst

**eine Diakonin/ einen Diakon
oder
eine/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter
mit vergleichbarer Ausbildung**

Die ganze Stelle (38,5 Wochenstunden) ist unbefristet. Die Mitgliedschaft in der ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Arbeitsschwerpunkte:

- Verantwortliche Leitung der Kinder- und Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendausschuß
- Mitarbeit im Konfirmandenunterricht
- Planung und Durchführung (im Team) der monatlichen Kinder- und Jugendgottesdienste und jährlichen Kinderbibelwoche
- Unterstützung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Durchführung von Freizeiten
- Mitgestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen
- Leitung der gemeindeintegrierten Pfadfinderarbeit
- Arbeit mit jungen Familien und Mutter-Kind-Kreisen
- Bereitschaft zur übergemeindlichen Zusammenarbeit innerhalb des Kirchenkreises

Die Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist geprägt durch hochmotivierte ehrenamtliche Teams und tritt besonders durch die

Pfadfindergruppen sowie die Eine-Welt-Gruppe in Erscheinung.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Das Team der Hauptamtlichen besteht aus zwei Pastoren, drei Erzieherinnen in der Kinderspielstube, einer Sekretärin und drei Kräften für Reinigung und Geländepflege. Die Organistenstelle wird in Kürze neu besetzt werden.

Wittorf ist ein begehrtes Wohngebiet am Rande Neumünsters. Sowohl Stadtzentrum als auch das grüne Umland sind in 5 Minuten zu erreichen. Einfamilienhäuser und Wohnblocks prägen das Bild des Stadtteils. Zur Gemeinde gehört aber auch ein ländlicher Außenbezirk.

Bewerbungen sind bis zum 31.05.2001 zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Johanneskirchengemeinde Neumünster-Wittorf, Iltisweg 5, 24539 Neumünster.

Auskünfte erteilen die Pastoren Jens-Uwe Ramm, 0 43 21/ 8 32 77 und Lothar Förster, 0 43 21/8 24 29.

Az: 30- KG Johannes Neumünster-Wittorf – D3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tritttau sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon

für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 19,25 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wir wünschen uns eine begeisterungsfähige Mitarbeiterin/einen begeisterungsfähigen Mitarbeiter, die/der

- mit Ideen, Freude und Schwung die Kinder- und Jugendarbeit aktiv weiterführt bzw. neu aufbaut
- partnerschaftlich mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.

Trittau ist ein überschaubarer Ort mit 7.500 Einwohnern in reizvoller Umgebung am östlichen Rand des Sprengels Hamburg. Kindergärten und alle Schularten sind im Ort vorhanden.

Bei entsprechender Qualifikation ist eine zusätzliche Anstellung im kirchlichen Kindergarten möglich.

Schriftliche Bewerbungen sind umgehend zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau, Kirchenstr. 17, 22946 Trittau.

Auskünfte erteilen Pastorin Schäfer, Tel. 0 41 54/20 47, und Pastor Heitmann, Tel. 0 41 54/20 48.

Az.: 30 – KG Trittau – D 3

*

Die hauptamtliche (75 %)

Kirchenmusikerstelle (B-Stelle)

in der Kirchengemeinde Mölln, Bezirk Heiliggeist (Nordelbische Ev.-Luth. Kirche) wird nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers frei und soll umgehend neu besetzt werden.

Die Anstellung erfolgt nach KAT, dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstvorschrift für Kirchenmusiker der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, die Vergütung je nach Voraussetzungen.

Die Stelle ist in dieser Form bis zum 31.12.2005 befristet, da die finanziellen Gegebenheiten zur Zeit keine längerfristige Planung erlauben. Danach muß neu verhandelt werden.

Die Kirchengemeinde Mölln (12.000 Gemeindeglieder) hat drei Bezirke und drei sonntägliche Predigtstellen. Zur Zeit gibt es in unserer Gemeinde außerdem eine A-Stelle und eine C-Stelle.

Im Bezirk Heiliggeist befindet sich die Arbeit mit Familien, Konfirmandinnen und Konfirmanden und jungen Erwachsenen im Aufbruch. Großen Zuspruch haben im vergangenen Jahr Gottesdienste für kleine und große Leute gefunden, ebenso wie Kindergartengottesdienste im Zusammenhang mit dem Jahresfestkreis.

Wir wünschen uns daher eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der Interesse für Familien und Kinder mitbringt und Lust hat, im Team mit Pastorin/Pastor und Ehrenamtlichen an Projekten wie Kinderkirche, Sommerfest etc. zu arbeiten.

Seit Dezember vergangenen Jahres steht der Gemeinde ein neues Gemeindehaus zur Verfügung, das vielfältige Möglichkeiten zur Arbeit mit Gruppen bietet.

In unserer Kirche aus dem Jahre 1956 (ca. 200 Plätze) befindet sich eine elektropneumatische Orgel (Tolle) II/15 von 1958/70. Diese Orgel wird in den nächsten Jahren ersetzt; die neue Kirchenmusikerin/der neue Kirchenmusiker kann jetzt in die konkrete Planung des Orgelneubaus mit einsteigen. Der Orgelsachverständige wird den Neubau vermutlich bis Ende April ausschreiben.

Innerhalb der oben beschriebenen Grundlinie der Gemeindegliederarbeit umfaßt die zu besetzende Stelle folgende Bereiche:

- Orgelspiel bei allen anfallenden Gottesdiensten
- Friedhofsdienst an drei Tagen in der Woche (ca. 140 Bestattungen im Jahr)

- Weiterführung der Posaunenchorarbeit (15 Mitglieder). Bläsererfahrung ist hilfreich, aber nicht Voraussetzung. Wichtig ist uns die Bereitschaft, sich in diesen Bereich einzuarbeiten.

- Amtshandlungen und kirchenmusikalische Betreuung der Bezirke „Heiliggeist“ und (eingeschränkt) „Martin Luther“

- Aufbau einer Kinderchorarbeit.

Auskünfte erteilen Pastorin K. Rasmussen (Tel. 0 45 42/3 373) und A-Kirchenmusiker V. Jänig, Tel. 0 45 42/82 14 88.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte ab sofort an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln, Jochim-Polleyen-Platz, 23879 Mölln.

Az.: 30-Mölln-T III/T 1

*

Im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Stelle (19,25 Std. wöchtl.) der

LEITERIN DES EV. FRAUENWERKES

zum 1. Dezember 2001 neu zu besetzen.

Das Frauenwerk

- stärkt Frauen in ihrem Engagement in Kirche und Gesellschaft,
- verbindet die befreiende Tradition der Bibel mit konkretem Handeln,
- geht davon aus, daß Frauen die Welt auf eigene Weise erleben.

Wir suchen:

Eine Mitarbeiterin mit pädagogischer und theologischer oder religions-pädagogischer Ausbildung, die mit Lust und Kompetenz zusammen mit Ehrenamtlichen die Frauenarbeit im Kirchenkreis gestalten möchte. Kirchliche Mitgliedschaft sowie Erfahrung mit Gruppenleitung (auch ehrenamtlich) ist Voraussetzung. Dienstsitz soll in dem im Aufbau befindlichen Christian Jensen Kolleg in Breklum sein.

Zu den Aufgaben gehören:

- Leitung des Frauenwerks in einem ländlichen Kirchenkreis,
- Vorbereitung und Durchführung gemeindeübergreifende Veranstaltungen und Gottesdienste,
- Fortbildung, Beratung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen,
- Zusammenarbeit mit kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen und Gremien,
- Fortsetzung von bewährter Arbeit und Aufbau einer neuen gemeindebezogenen Frauenarbeit.

Die Vergütung erfolgt tariflich nach dem KAT-NEK. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 1. Juni 2001 an den Kirchenkreisvorstand, Schobüller Straße 36, 25813 Husum.

Weitere Auskunft erteilen:

Propst Dr. Helmut Edelmann Tel.: 0 48 41/89 78 40
Frau Cynthia Lies Tel.: 0 48 41/9 31 06

Az.: 30 KKr. Husum-Bredstedt – D 11

Personalnachrichten

Die Zweite Theologische Prüfung der Nordelbischen Ev. – Luth. Kirche im Frühjahr 2001 haben bestanden:

Miriam Backer, Wiebke Bähnk, Cornelia Blum, Antje Brand, Dorothea Fehring, Tobias Götting, Tobias Gottesleben, Martin Gregor, Susanne Jensen, Elke Karolczak, Reinhard von Kries, Matthias Lage, Hella Lemke, Stefan März, Frauke Niejahr, Jan Petersen, Dr. Johannes Pörksen, Dagmar Rosenberg, Barbara Schiffer, Roland Schirrmann, Ina Franziska Strege, Thomas Warnke, Ulrike Wenn und Udo Zingelmann.

Vorsitzender der Prüfungskommission war Herr Bischof Dr. Knuth.

Az.: 2135 F 01 – A 1

Ordiniert:

Am 03.03.2001 der Theologe Dr. Martin Illert.

Am 03.03.2001 der Theologe Jan-Dirk Weihmann.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 16.04.2001 der Pastor z. A. Dirk Maleska, Kronshagen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Christus-Gemeinde Kronshagen, Kirchenkreis Kiel

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Dr. Matthias Wünsche, Westensee, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Kirchenkreis Kiel

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Wahl des Pastors Mathias Krüger, Haseldorf, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Kirchenkreis Neumünster

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Wahl des Pastors Götz-Volkmar Neitzel, Hamburg, im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Curslack, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte-Berge-dorf –

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Wahl der Pastorin z.A. Barbara Schnoor, Hamburg-Marmstorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75% – zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Dr. Carsten Berg, Hamburg, auf die Dauer von 6 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben unter Beibehaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zu den zwölf Aposteln in Hamburg-Lu-

rup, Kirchenkreis Blankenese – eingeschränktes Dienstverhältnis – 50% –

Mit Wirkung vom 01.05.2001 die Pastorin Ulrike Brand-Seiß, Eckernförde, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Personalentwicklung.

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Volkmar Bretschneider, Kiel, auf die Dauer von 10 Jahren zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für Religionsgespräche in Berufsschulen

Mit Wirkung vom 01.04.2001 bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes der Pastot i. W. Michael Carstens, Flensburg, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Gefängnisseelsorge

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Christian Dehm, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Personalentwicklung

Mit Wirkung vom 01.07.2001 der Pastor Reinhard Dircks, Hamburg-Altona, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werks

Mit Wirkung vom 01.06.2001 der Pastor Otto-Michael Dülge, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für das Amt eines Studienleiters im „Haus am Schüberg“ in Hoisbüttel

Mit Wirkung vom 01.07.2001 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Frauke Eiben, Lübeck, in das Amt einer Referentin in der Bischofskanzlei Holstein-Lübeck mit dem Dienstsitz in Lübeck

Mit Wirkung vom 17. April 2001 Pröpstin Heide Emse zum hauptamtlichen Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes als Dezernentin des Dezernats T – Theologische Angelegenheiten und Öffentlichkeitsarbeit – unter gleichzeitiger Ernennung zur Oberkirchenrätin.

Mit Wirkung vom 01.04.2001 auf die Dauer von 6 Monaten der Pastor Theo von Fleischbein, Dänischenhagen, in die 29. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung im Kirchenkreis Eckernförde.

Mit Wirkung vom 01.05.2001 auf die Dauer von 2 Jahren der Pastor Alf Kristoffersen, Niebüll, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – in die 33. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung beim AfÖ – mit dem Dienstsitz in Hamburg

Erneute Berufung:

Mit Wirkung vom 01.06.2001 auf die Dauer von 5 Jahren bis einschließlich 31.05.2006 die Pastorin Uta Biehl zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für das Frauenwerk (erneute Berufung).

Eingeführt:

Am 18.02.2001 der Pastor Achim James Findeisen-MacKenzie als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Petrus-Süd in Kiel, Kirchenkreis Kiel

Am 04.03.2001 die Pastorin Susanne Juhl als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost –

Am 16.03.2001 die Pastorin Rebecca Lenz als Pastorin in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hasseldieksdamm, Kirchenkreis Kiel

Am 10.12.2000 der Pastor Hartwig Liebich als Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf

Am 04.03.2001 die Pastorin Martina Mayer als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargteheide, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Ahrensburg –

Am 25.02.2001 der Pastor Jochen Müller-Busse als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön.

Am 25.02.2001 die Pastorin Luise Müller-Busse als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Trappenkamp, Kirchenkreis Plön.

Am 11.03.2001 der Pastor Ulf Sander als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.

Am 04.03.2001 die Pastorin Silke Wierk als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flensburg – St. Jürgen, Kirchenkreis Flensburg. Am 10.12.2000 der Pastor Hartwig Liebich als Propst des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – und gleichzeitig als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Volksdorf

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Volker Bagdahn als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhausseelsorge über den 31.03.2001 hinaus bis einschließlich 31.03.2002.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.05.2000 der Pastor z. A. Heiko Boysen, Tönning, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Kirchenkreis Eiderstedt (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 19.03.2001 der Pastor z. A. Thorsten Glöge, Hamburg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Bischofskanzlei Hamburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.05.2001 die Pastorin z. A. Maike Lauther-Pohl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Jugendarbeit.

Mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor z. A. Dr. Helmut Nagel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Pastorin im Probedienst Martina Palm in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) mit der Verwaltung der Pfarrstelle im Frauenwerk des Kirchenkreises Stormarn (Auftragänderung).

Eingestellt:

Vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 01.04.2001 der Pastor Martin Fischer, Gleschendorf, in den Dienst der Militärseelsorge für den Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Plön (zunächst Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis des Bundes)

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Dr. Johann Hinrich Claussen, Reinbek, gem. § 95a Pfarrergesetz der VELKD

Mit Wirkung vom 06.04.2001 bis einschließlich 05.04.2004 die Pastorin Petra Hansen, Westerland, gem. § 93 Abs. 1 Pfarrergesetz der VELKD

Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.06.2001 auf die Dauer von 10 Jahren dem Pastor Stefan Block, bisher in Lübeck, auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode am 13.02.2001 erfolgten Wahl das Amt des Propsten des Kirchenkreises Neumünster mit dem Dienstsitz in Neumünster und gleichzeitig als Pastor im Verbund mit dem Propstenamt die 3. Pfarrstelle der Anschar-Kirchengemeinde Neumünster

Versetzt:

Mit Wirkung vom 16.05.2001 die Militärpfarrerin Heike Tamminga-Boyke von Eckernförde nach Schleswig als Evangelische Standortpfarrerin Schleswig

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.04.2001 die Pastorin Viola Engel

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Jürgen Dohrn in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.06.2001 der Pastor Jürgen Heering in Neumünster

Oberkirchenrat Matthias Jessen mit Wirkung vom 1. Mai 2001.

Mit Wirkung vom 01.06.2001 der Propst Johannes Jürgen-sen in Neumünster

Mit Wirkung vom 01.05.2001 der Pastor Christoph Kühne in Hamburg-Wandsbek

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Gerhard Obst in Bordesholm

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Hans-Georg Pust in Neumünster

Mit Wirkung vom 01.08.2001 der Pastor Martin Pustowka in Elmshorn

Kirchenverwaltungsdirektor Werner Schneekloth mit Wirkung vom 1. April 2001.

Mit Wirkung vom 01.06.2001 der Pastor Lothar Weihmann in Gülzow



Pastor i. R.

Otto Richard Hermann Grube

geboren am 07. Januar 1920 in Lübeck
gestorben am 27. Februar 2001 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 11. September 1949 in Lübeck ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger in Lübeck und in London. Von 1953 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Februar 1986 war er Pastor in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Grube.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Heinz Krause

geboren am 17. März 1911 in Groß Bösendorf
gestorben am 04. März 2001 in
Neustadt am Rübenberge

Der Verstorbene wurde am 17. Januar 1937 in Posen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pfarrer in Zempelburg/Westpreußen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck war er ab Oktober 1946 Pastor der Domgemeinde in Lübeck und der Gemeinde St. Jürgen. Vom 01.11.1971 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 01. April 1985 war er Pastor der Krankenhaus-Gemeinde St. Lukas in Lübeck.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Krause.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

Ulrich Schmidt

geboren am 10. Februar 1925 in Hamburg
gestorben am 24. Februar 2001 in Mölln

Der Verstorbene wurde am 18.10.1953 in Kiel ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Elmshorn und Neumünster. Von September 1955 bis März 1962 war er Pastor in Neumünster, von April 1962 bis Juni 1977 in Harksheide. Von Juli 1977 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 01. Juli 1982 war er Pastor in Breitenfelde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schmidt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**